Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2023/061

Amt: Hauptamt
Verfasser: Larissa Kellenberger
Aktenzeichen: 292.4

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
04.07.2023	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Städtische Kindergärten
Änderung der Elternbeiträge zum 01. September 2023
Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 03. August 2010

Die kommunalen Landesverbände und die kirchlichen Vertreter haben neue Empfehlungen zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindergärten für das Kindergartenjahr 2023/2024 aufgestellt. Die Stadt Geisingen hat in der Vergangenheit immer die entsprechenden Empfehlungen bei der Erhebung der Elternbeiträge angewandt.

Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rund 20 % der tatsächlichen Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Vor diesem Hintergrund haben sich die Vertreter der Kirchen und die Kommunalen Landesverbände auf eine Steigerung der Elternbeiträge in Höhe von 8,5 % im Kindergartenjahr 2023/2024 geeinigt. Die kirchlichen Kindergärten in der Raumschaft werden die Beiträge ebenfalls auf die empfohlenen Sätze erhöhen, da die kirchlichen Träger verbindlich an die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände gebunden sind.

Für die Ganztagesbetreuung gibt es keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge. Hier sind deshalb, ausgehend von den bisherigen Beträgen, ebenfalls Steigerungen von 8,5 % eingerechnet. Auch für die Ganztagesbetreuung im Krippenbereich gibt es keine landesweite Empfehlung für die Beiträge. Da die Öffnungszeit für die Ganztageskrippe bei 45 Wochenstunden und somit das 1,5-fache der VÖ-Krippengruppe liegt, wird hier der 1,5-fache Beitragssatz der VÖ-Krippe vorgeschlagen. Für die Altersgemischte Gruppe als Regelgruppe wird vorgeschlagen, dass der Beitragssatz für die U3-Kinder, das Doppelte, wie bei den Ü3-Kindern beträgt, da für jedes U3-Kind in der altersgemischten Gruppe gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben muss.

Zur Veranschaulichung wurden die Kosten für die städtischen Kindergärten den Benutzungsgebühren in den letzten drei Jahren in der Anlage gegenübergestellt sowie hochgerechnet. Hier ist ersichtlich, dass die Benutzungsgebühren nie mehr als die angestrebten 20 % der Betriebsausgaben gedeckt haben und decken werden.

Eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5 % ist angesichts der stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst begründet. Außerdem wurden die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Corona Pandemie von den kommunalen Landesverbänden und den kirchlichen Vertretern bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge einbezogen. Eine deutliche Anpassung der Beitragssätze muss deshalb nachgeholt werden.

Die Erhöhung wird von den Verbänden und Vertretern als vertretbar angesehen, da Eltern und Familien in unterschiedlicher Weise bei der Kompensation der gestiegenen Lebenshaltungskosten geholfen wurde und insbesondere Eltern in schwerwiegenden wirtschaftlichen Lagen von den Erhöhungen nur bedingt betroffen sind. Eltern können sich bezüglich Unterstützungsmöglichkeiten wie bspw. Wirtschaftliche Jugendhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes bei der Stadt Geisingen oder dem Landratsamt Tuttlingen informieren.

Die Elternbeiträge in Geisingen betragen seit 1. September 2022:

	1-Kind-familie €/Monat	2-Kind familie €/Monat	3-Kind familie €/Monat	4- und Mehr-kindfamilie €/Monat
1. Regelkindergärten (§ 2 Abs.1 Nr. 1):	139,00	108,00	72,00	24,00
2. Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):				
a) Betreuungszeit 6,0 Stunden	410,00	304,00	206,00	82,00
b) Betreuungszeit 9,0 Stunden	615,00	456,00	309,00	123,00
3. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	139,00	108,00	72,00	24,00
4. Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):	268,00	207,00	136,00	46,00
5. Altersgemischte Gruppe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):				
a) Kinder über 3 Jahre	139,00	108,00	72,00	24,00
b) Kinder unter 3 Jahre	278,00	216,00	144,00	48,00

Vorschlag ab 1. September 2023:

	1-Kind-familie €/Monat	2-Kind familie €/Monat	3-Kind familie €/Monat	4- und Mehr-kindfamilie €/Monat
1. Regelkindergärten (§ 2 Abs.1 Nr. 1):	151,00	117,00	79,00	26,00
2. Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):				
a) Betreuungszeit 6,0 Stunden	445,00	331,00	224,00	89,00
b) Betreuungszeit 9,0 Stunden	668,00	497,00	336,00	134,00
3. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	151,00	117,00	79,00	26,00
4. Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):	291,00	225,00	148,00	50,00
5. Altersgemischte Gruppe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):				
a) Kinder über 3 Jahre	151,00	117,00	79,00	26,00
b) Kinder unter 3 Jahre	302,00	234,00	158,00	52,00

Der Entwurf der Änderung der Kindergartengebührensatzung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag

1. Den Beitragsanpassungen für das Kindergartenjahr 2023/2024 gemäß den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge, wird zugestimmt.

2. Der Entwurf der in der Anlage beigefügten Änderung der Kindergartengebührensatzung wird genehmigt.

Kindergartenbeiträge Änderungssatzung zum 01. September 2023
Kostenvergleich Ist-Werte
Kostenvergleich mit Hochrechnung